

VEREINSSATZUNG

(Neue Fassung aufgrund des Beschlusses der
Mitgliederversammlung am 16. Februar 2010)

§ 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Musikfreunde Oldenburg e. V.“.
Er hat seinen Sitz in Oldenburg.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Musik- und Konzertwesens.
Er verfolgt diesen Zweck unter anderem durch öffentliche Konzerte und sie begleitende Veranstaltungen. Dabei sollen insbesondere auch junge Hörer angesprochen und der künstlerische Nachwuchs gefördert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3: Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts einschließlich Gesellschaften des Handelsrechtes, die juristischen Personen des privaten Rechts gleichbehandelt werden (Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften).
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen und ihnen gleichgestellten Gesellschaften des Handelsrechtes durch deren Erlöschen oder deren Auflösung,
 - c) durch Erklärung des Austritts,
 - d) durch Ausschließung.
4. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den Schluss eines Kalenderjahres wirksam.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als ein ¼ Jahr mit der Bezahlung seines Beitrages in Verzug gerät. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.
6. Wenn das Mitglied in sonstiger Weise trotz Abmahnung des Vorstandes gegen Zwecke und Satzung des Vereins verstößt, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds nach dessen Anhörung beschließen. Gegen den Vorstandsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm der schriftliche Beschluss zugegangen ist, Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufungsentscheidung der Mitgliederversammlung, die ohne weitere Anhörung erfolgt, ist endgültig.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des betreffenden Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen als Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben; juristische Personen und ihnen gleichgestellte Gesellschaften des Handelsrechts geben ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Bevollmächtigten ab.
2. Das passive Wahlrecht zu Ämtern des Vereins beginnt bei natürlichen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgestellten Beiträge zu entrichten. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§ 6: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins im Vereinsregister und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

§ 7: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8: Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Zwischen der Aufgabe der Einladung zur Post und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl eines Rechnungs- und Abschlussprüfers, der weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören darf,
 - c) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Rechnungs- und Abschlussprüfers,
 - d) die Festsetzung einer Beitragsordnung,
 - e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Entscheidung über eingereichte Anträge von Mitgliedern,
 - g) die Entscheidung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes eine solche beantragen. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen, wenn er es für erforderlich hält.
6. Jede form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung (ordentlich oder außerordentlich) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung oder Gesetze nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
7. Bei Wahlen zu Ämtern des Vereins ist die absolute Mehrheit entscheidend. Wird im ersten Wahlgang für einen Kandidaten die absolute Mehrheit nicht erreicht, gilt im zweiten Wahlgang der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter den Vorsitz.

§ 9: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes, von denen eines der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sein muss.
4. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie alle weiteren Aufgaben, die nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung mitwirken.
5. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 10: Beirat

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen. In den Beirat kann er auch Persönlichkeiten berufen, die nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Bestimmung der Zahl der Beiratsmitglieder unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand bei der Führung der ihm obliegenden Geschäfte zu beraten. Er nimmt zu diesem Zweck mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Angelegenheiten dem Beirat oder einem einzelnen Beiratsmitglied zur selbstständigen Erledigung zu übertragen.

§ 11: Einbeziehung des Generalmusikdirektors

Der Generalmusikdirektor des Oldenburgischen Staatstheaters oder sein ständiger Vertreter sollen in den Vorstand oder in den Beirat berufen werden.

§ 12: Beurkundungen von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; Bekanntmachungen des Vereins

1. Beschlüsse des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form für den Einzelfall notwendig ist, in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter sowie von dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.
2. Bekanntmachungen des Vereins werden in der Nordwest-Zeitung veröffentlicht. Es unterliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes, ob er in Einzelfällen Bekanntmachungen zusätzlich auch in anderen Blättern veröffentlichen will.

§ 13: Vorschriften über die Geschäftsführung des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Geschäftsführung des Vereins muss in allen Teilen auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes des Vereins gerichtet sein und der Satzung sowie den die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Nachweis dafür, dass die Mittel des Vereins ausschließlich diesen Zwecken entsprechend verwendet werden, ist durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen.
4. Dass die Geschäftsführung diesen Grundsätzen entspricht, ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch den von der Mitgliederversammlung bestellten Rechnungs- und Abschlussprüfer zu überprüfen und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht festzuhalten.

§ 14: Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls seines Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Oldenburg zu, die es unmittelbar ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Verein der Musikfreunde Oldenburg e. V.
Postfach 49 67
26039 Oldenburg

Telefon: 0441 – 2225 141
Telefax: 0441 – 2225 220

www.musikfreunde-oldenburg.de
E-Mail: VMO@staatstheater-ol.niedersachsen.de